

|                         |                   |                      |
|-------------------------|-------------------|----------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b> | Vorlage Nr.:      | <b>X/1041</b>        |
|                         | Verantwortlich:   | <b>Thomas Bantel</b> |
|                         | Geschäftszeichen: |                      |

**Erlass einer Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nach § 8 Ladenöffnungsgesetz**

| <b>Beratungsfolge</b> |            |             |              |
|-----------------------|------------|-------------|--------------|
| Gremium               | Termin     | Öff.-Status | Ergebnis     |
| Gemeinderat           | 27.04.2022 | öffentlich  | Entscheidung |

## Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nach § 8 Ladenöffnungsgesetz.

| <b>Finanzielle Auswirkungen</b>                    | X | Nein |  | Ja |       |  |
|--|---|------|--|----|-------|--|
| Haushaltsmittel stehen bereit                      |   | Nein |  | Ja | Höhe: |  |
| Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich |   | Nein |  | Ja | Höhe: |  |
| Folgekosten  |   | Nein |  | Ja | Höhe: |  |

Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen

## Sachverhalt und Erläuterungen:

Gemäß § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 können die Gemeinden abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens 3 Sonn- und Feiertagen geöffnet lassen.

Die Stadt kann diese Tage per Satzung bestimmen und die Öffnungszeiten festlegen. Hierbei kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke (z.B. Stadtteile) beschränkt werden. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so sind die verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage nur für diese Bezirke verbraucht. Die Öffnungszeit darf 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vorher anzuhören.

**Stellungnahme:**

Die Verwaltung beabsichtigt an folgenden Sonn- bzw. Feiertagen die Offenhaltung von Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr für die nachfolgenden stadteigenen Veranstaltungen zu ermöglichen:

- 06. Juni 2022 Pfingstjahrmarkt im Stadtteil Freistett
- 16. Juni 2022 Bauernmarkt (Lindenbaumfest) im Stadtteil Linx
- 02. Oktober 2022 Jahrmarkt im Stadtteil Rheinbischofsheim
- 09. Oktober 2022 Leistungsschau im Stadtteil Freistett
- 16. Oktober 2022 Jahrmarkt im Stadtteil Honau
- 23. Oktober 2022 Kunst-Handwerk-Hobby Ausstellung im Stadtteil Freistett
- 06. Nov. 2022 Jahrmarkt im Stadtteil Freistett

Den Kirchengemeinden wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Von dieser wurde kein Gebrauch gemacht, bzw. es wurden keine Einwendungen erhoben.

Alle vorgesehenen Verkaufssonntage (Feiertage) entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und können per Satzung beschlossen werden.

**Anlagen:**

Satzung Ladenöffnung 2022